

3 O 52/24

Verkündet am 13.06.2025

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen e.V., vertreten durch die
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

freenet DLS GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer
straße 126, 24782 Büdelsdorf,

Holler-

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Richter am Landgericht
richter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2025 für Recht erkannt:

als Einzel-

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche hinsichtlich behauptet irreführenden Handlungen der Beklagten bei der Vertragsbestätigung per SMS und bei der Darstellung der Kündigungsmöglichkeit auf der Webseite geltend.

Die Klägerin ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Sie ist in die vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein Mobilfunkanbieter mit Sitz in Büdelsdorf.

Der Zeuge schloss bei der Beklagten am 25.10.2022 einen Mobilfunkvertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten über den Tarif Green LTE 15 GB zu einem Preis von 18,99 € ab. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bestand ein Kündigungsrecht von einem Monat, so dass der Zeuge den Vertrag erstmals mit Wirkung zum 24.10.2024 kündigen konnte, wenn er die Kündigung einen Monat vor diesem Zeitpunkt erklärte.

Anfang Februar 2024 beabsichtigte der Zeuge seinen Mobilfunkvertrag zu kündigen. Auf der Webseite der Beklagten wählte er den Button „Kündigungswunsch vormerken“ aus. Am 05.02.2024 erhielt der Zeuge von der Beklagten eine SMS mit folgendem Inhalt (Anlage K1, Nachricht vom 05.02.2024 um 9:30 Uhr):

„Danke für Ihre Rückrufbuchung. Wir bestätigen Ihnen den Termin am 05.02.2024 um 09:34 Uhr. Bitte halten Sie Ihre Kundennummer bereit. Ihr Kundenservice“

Der Zeuge verpasste am 05.02.2024 den Rückruf der Beklagten. Sodann rief er die Kündigungs-Hotline der Beklagten an und wurde mit dem Mitarbeiter der Beklagten, verbunden. Der Inhalt des Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig.

Nach dem Gespräch erhielt der Zeuge am 05.02.2025 folgende SMS von der Beklagten (Anlage K1, Nachricht vom 05.02.2024 um 14:12 Uhr):

„Hallo, Wir richten Ihren Wunschtarif Treue LTE 3 GB inkl. Wunschoption 24 x 3 Euro Grundgebührrabatt zum 25.10.2024 ein. Der Tarifwechsel ist für Sie kostenfrei. Es gelten die gesetzlichen Widerrufsfristen. Ihr Kundenservice“

Mit Schreiben vom 14.02.2024 beschwerte sich der Zeuge bei der Beklagten und führte insbesondere aus, dass er in dem Telefonat am 05.02.2024 keinen Vertrag abgeschlossen habe (Anlage K5). Es handele sich um einen „untergeschobenen“ Vertrag.

Die Beklagte legte dieses Schreiben des Zeugen als Widerruf der Verlängerung aus und bestätigte ihm die Kündigung seines Altvertrags zum 24.10.2024.

Der Zeuge beschwerte sich bei der Klägerin über die Beklagte.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.05.2024 ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf (Anlage K3). Die Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 18.06.2024 ab (Anlage K4).

Die Klägerin behauptet, dass der Zeuge den Button „Kündigungswunsch vormerken“ am 04.02.2024 betätigt habe. Die Klägerin behauptet weiter, dass es sich bei der ersten SMS vom 05.02.2024 um 9:30 Uhr um eine Kündigungsbestätigung gehandelt habe. Das Telefonat am 05.02.2024 zwischen dem Zeugen und dem Mitarbeiter der Beklagten, habe sich wie folgt zugetragen:

Der Zeuge habe sich lediglich seine Kündigung bestätigen lassen wollen. Herr Sprick habe den Zeugen gleichwohl zu seinem Gesprächsverhalten befragt und andere Tarife vorgeschlagen. Der Zeuge habe daraufhin betont, dass es ihm nur um seine Kündigung ginge. Später könne ihm ggf. ein neues Angebot unterbreitet werden, aber bei diesem Gespräch gehe es nur um die Kündigung. Am Ende des Gesprächs habe Herr dem Zeugen bestätigt, dass seine Kündigung vorgemerkt sei. Eine Vertragserklärung zum Abschluss eines neuen Mobilfunkvertrags habe der Zeuge zu keinem Zeitpunkt abgegeben.

Erst ein paar Tage später sei der Zeuge von einem Mitarbeiter der Beklagten kontaktiert worden, in welchem ihm ein neues Angebot unterbreitet worden sei. Dies habe der Zeuge nach ein paar Tagen Überlegungszeit angenommen.

Die Klägerin behauptet des Weiteren, dass der Zeuge bei seiner beabsichtigten Kündigung unter der Rubrik „Mein Konto“ auf den Link „Vertrag kündigen“ geklickt habe (Seite 1 der Anlage K2). Der Zeuge sei dann auf die Unterseite „Kündigungswunsch vormerken“ geführt worden, auf welcher nur eine Kündigungshotline vorhanden gewesen sei zusammen mit folgender Angabe (Seite 2 der Anlage K2):

„Schluss machen ist nie schön. Aber lieber am Telefon als per E-Mail. Wir freuen uns,

wenn Sie Ihren bestehenden Freenet Vertrag telefonisch kündigen“.

Des Weiteren bestehe auf der Unterseite die Möglichkeit, sich eine Kündigung vorzumerken mit folgender Angabe (Seite 3 der Anlage K3):

„Haben Sie gerade keine Zeit oder wir sind nicht da? Dann merken Sie einfach Ihren Kündigungswunsch bei uns vor und sichern sich so den heutigen Tag als Kündigungsdatum. Loggen Sie sich dafür in Ihr Online-Konto Mein Konto ein.“

Über den Button „Kündigungstermin sichern“ sei der Zeuge dann auf eine entsprechende Anmeldeseite gelangt mit folgenden Hinweisen (Seite 6 der Anlage K2):

„Haben Sie gerade keine Zeit oder wir sind nicht da? Dann merken Sie einfach Ihren Kündigungswunsch innerhalb von einer Minute bei uns vor. So sichern Sie sich den heutigen Tag als Kündigungsdatum. Ein kurzer Anruf zur Bestätigung ist nötig – dafür haben Sie anschließend entspannte 14 Tag Zeit. Rufen Sie dazu innerhalb von 14 Tagen festnetzgünstig die Hotline unter 040 55 55 41 585 (Mo – Fr 09:00 – 19:00 Uhr, Sa 09:00 – 18:00 Uhr) an.“

Dann folge der Button „Kündigungstermin sichern“.

Die Klägerin ist der Auffassung, wegen einem untergeschobenen Vertrag liege ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG vor. Das Verhalten der Beklagten in Bezug auf die Kündigungsmodalitäten verstoße gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, es künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen,

1) in einer SMS, wie in Anlage K 1 abgebildet, den Abschluss des Tarifs Treue LTE 3 GB inkl. Wunschoption 24x3 € Grundgebührabbatt ab dem 25.10.2024 zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen, ohne dass zwischen den Vertragsparteien hierüber ein Vertrag durch entsprechende Vertragserklärungen zustande gekommen ist;

2) im Internet unter <https://www.freenet-mobilfunk.de> unter der Rubrik „Mein Konto“ den

Link „Vertrag kündigen“ zur Verfügung zu stellen, der auf eine Unterseite führt, die die Einrichtung einer Kündigungsvormerkung vorsieht, über die Verbraucher:innen keine Kündigungserklärung abgeben können, sondern lediglich das aktuelle Datum als Kündigungsdatum sichern können und zur Bestätigung dieses Datums einen Rückruf zu einer Hotline tätigen müssen, wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 abgebildet.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die notwendigen Aufwendungen in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Zeuge [Name] habe den Button „Kündigungswunsch vormerken“ bereits am 03.02.2024 (und nicht erst am 04.02.2025) betätigt. Die Beklagte behauptet weiter, dass es sich bei der ersten SMS vom 05.02.2024 um 9:30 Uhr nicht um eine Kündigungsbestätigung gehandelt habe, sondern nur um eine Bestätigung einer Rückrufbuchung. Das Telefonat zwischen dem Zeugen [Name] und ihrem Mitarbeiter [Name] habe sich wie folgt zugetragen:

Der Zeuge [Name] habe die Kündigung erklären wollen, weil er einen neuen, günstigeren Vertrag geschlossen habe. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass er vertraglich noch bis zum 24.10.2024 gebunden sei und bei Beibehaltung des Neuvertrags für fast sieben Monate doppelt bezahlen müsse. Das habe der Zeuge [Name] nicht gewollt. Der Zeuge [Name] habe ihm daraufhin eine Umstellung auf einen neuen Tarif zu einem Monatspreis von 6,99 € angeboten. Einen solchen Vertrag habe der Zeuge [Name] abschließen wollen. Daraufhin habe Herr [Name] den neuen Tarif mit seinen Konditionen noch einmal zusammengefasst und anschließend gefragt: „Erlauben Sie, das gerade besprochene Angebot so für sie einrichten zu dürfen?“ Daraufhin habe der Zeuge [Name] geantwortet: „Ja, das können Sie so machen.“

Des Weiteren behauptet die Beklagte, dass, wenn ein Verbraucher auf den Link „Vertrag kündigen“ klicke, eine Folgeseite erscheine, auf der der Verbraucher online seine Kündigung erklären könne. Am Ende der Seite sei ein Kündigungsbutton. Dieser werde nach einem Ausfüllen des Formulars hervorgehoben. Wenn der Verbraucher auf diesen Button klicke, kündige er. Nur alternativ biete die Beklagte den Service einer sogenannten Kündigungsvormerkung an. Diese sei für Kunden, welche ihre Vertragsunterlagen nicht zur Hand hätten oder ein besonders günstiges Angebot erhalten wollten.

Die Beklagte ist der Auffassung, es liege kein Verstoß gegen § 5 UWG vor.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen sowie durch die Inaugenscheinnahme der Voicefile über das Telefonat vom 05.02.2025 zwischen dem Zeugen und Herrn sowie der Screenshots auf der Anlage K2 sowie auf den Seiten 6 bis 11 der Klageerwiderung vom 16.10.2024. Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsprotokolle vom 03.03.2025 und 28.04.2025 und Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. § 4 UKlaG klagebefugt, da sie in die vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Auch ist das Landgericht sachlich gemäß § 14 Abs. 1 UWG zuständig, da die Klage – wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2025 klagestellt hat – ausschließlich auf das UWG und nicht auf das UKlaG gestützt ist.

Schließlich sind die Klageanträge hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH, Urteil vom 11.02.2021 – I ZR 126/19, GRUR 2021, 746, Rn. 17 – Dr. Z). Das ist bei beiden Hauptanträgen der Fall. Sie stützen sich jeweils auf die konkrete Verletzungsform und es ist erkennbar, welches Verhalten angegriffen wird. Soweit die Beklagte einwendet, der Klageantrag II. 1) sei zu weit gefasst, weil keine Ausnahme für einen verdeckten Dissens bestehe, kann sie damit nicht durchdringen. Denn bei der Frage der Irreführung kommt es nicht auf ein Verschulden oder eine Täuschungsabsicht an, sodass auch eine – unverschuldete – irreführende geschäftliche Hand-

lung unzulässig wäre (vgl. Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 43. Auflage 2025, § 5 UWG, Rn. 1.53; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Dreyer, 5. Aufl. 2021, § 5 UWG, Rn. 304). Ob ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, ist nur bei einem Schadenersatzbegehren oder Ordnungsgeldverfahren relevant. Damit ist der Unterlassungsantrag nicht zu weit, weil im Fall der Begründetheit des Antrags keine Mituntersagung von zulässigen Verhaltensweisen vorläge.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch aus § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 2 UWG auf Unterlassung der Handlung, den Abschluss des Tarifs Treue LTE 3 GB inkl. Wunschoption 24x3 € Grundgebührrabatt ab dem 25.10.2024 zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen, ohne dass zwischen den Vertragsparteien hierüber ein Vertrag durch entsprechende Vertragserklärungen zustande gekommen ist (dazu nachfolgend 1.).

Ebenfalls hat die Klägerin gegen die Beklagte keinen Anspruch aus § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 2 UWG auf Unterlassung der Handlung, im Internet unter <https://www.free-net-mobilfunk.de> unter der Rubrik „Mein Konto“ den Link „Vertrag kündigen“ zur Verfügung zu stellen, der auf eine Unterseite führt, die die Einrichtung einer Kündigungsvormerkung vorsieht, über die Verbraucherinnen und Verbraucher keine Kündigungserklärung abgeben können, sondern lediglich das aktuelle Datum als Kündigungsdatum sichern können und zur Bestätigung dieses Datums einen Rückruf zu einer Hotline tätigen müssen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 abgebildet (dazu nachfolgend 2.).

1. (Antrag I. 1); Vertragsbestätigungs-SMS)

Die Übersendung der Bestätigungs-SMS seitens der Beklagten war nicht irreführend.

Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält; hierzu zählen gemäß Nr. 2 auch der Anlass des Verkaufs und des Preises. Einen Vertrag zu bestätigen,

welcher tatsächlich gar nicht abgeschlossen worden ist, stellt eine irreführende geschäftliche Handlung dar.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme hat sich die von der Klägerin beanstandete Handlung der Beklagten, eine Vertragsbestätigungs-SMS trotz nicht erfolgter Einigung zu versenden, allerdings nicht bestätigt.

Vielmehr wurde durch die Aussage des Zeugen [Name] die Darstellung der Beklagten bestätigt. Zwar hat der Zeuge [Name] zunächst angegeben, dass er nur den alten Vertrag habe kündigen wollen. Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung – insbesondere nach Vorhalt der Voicefile – hat er aber zugegeben, dass es sein könne, dass er zu einem Vertragsschluss zugestimmt habe. Denn er könnte sich genötigt gefühlt haben, einen Vertrag abzuschließen, um das Telefonat zu beenden. Auch aus der in Augenschein genommenen Voicefile ergibt sich, dass – entgegen den ursprünglichen Angaben des Zeugen [Name] – ein Angebot zu einem Preis von 6,99 € besprochen worden ist. Auf die anschließende Frage, ob das Angebot so eingerichtet werden könne, hat der Zeuge [Name] ausweislich der Voicefile mit „Ja“ geantwortet. Der Zeuge [Name] hat schließlich auch bestätigt, dass über ein Angebot gesprochen worden sei und er dieses bestätigende „Ja“ geäußert habe.

Damit hat sich die vorgeworfene – streitgegenständliche – Verhaltensweise der Beklagten nicht bestätigt.

Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass die Beklagte die Voicefile erst in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, diese nicht vollständig war und der Zeuge seine Äußerungen am Ende des Gesprächs nicht wiedererkannte. Gleichwohl steht bei der gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände im Vordergrund, dass sich der Zeuge [Name] im späteren Verlauf der Vernehmung nach Vorhalt der Voicefile doch daran erinnern konnte, dass über ein Angebot gesprochen worden sei und das zustimmende „Ja“ von ihm stamme. Vor dem Hintergrund dieser Aussage ist die Kammer jedenfalls nicht davon überzeugt, dass ein Vertragsschluss unter keinen Umständen zustande gekommen ist.

Ob das Vorgehen des Mitarbeiters der Beklagten (möglicherweise) wegen anderer Umstände irreführend sein könnte, ist für den vorliegenden Rechtsstreit – da es nicht den Streitgegenstand betrifft – nicht von Relevanz. Denn maßgeblich für die Beurteilung des Streitgegenstandes sind auch in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten der Klageantrag und der zugrundeliegende Lebenssachverhalt.

2. (Antrag I. 2); Kündigungsmodalitäten)

Ebenfalls war die angegriffene Darstellung der Kündigungsmodalitäten auf der Webseite der Beklagten nicht irreführend.

Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält, wozu gemäß Nr. 7 auch die Rechte des Verbrauchers zählen.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme hat sich jedoch auch diese von der Klägerin beanstandete Handlung der Beklagten, von dem Link „Vertrag kündigen“ nur zu der Unterseite „Kündigungswunsch vormerken“ weiterzuleiten, nicht bestätigt.

Vielmehr steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Zeuge auf der Webseite der Beklagten zwar zunächst nach einem Button gesucht hatte, mit dem man sofort kündigen könne. Nachdem er einen solchen aber nicht gefunden hatte und sich sodann mit seinen Zugangsdaten eingeloggt hatte, sei ohne große Suche prominent hervorgehoben der Button „Kündigungswunsch vormerken“ erschienen, welchen er sodann betätigt habe. Dass er von dem Link „Vertrag kündigen“ damit nur auf die Unterseite „Kündigungswunsch vormerken“ geführt worden sei, hat sich damit nicht bestätigt.

Eine solche Weiterleitung ergibt sich auch nicht aus den eingereichten Screenshots gemäß der Anlage K2. Denn auch hieraus ist nicht ersichtlich, von welchem Link der Kunde auf die Unterseite „Kündigungswunsch vormerken“ geführt wurde. Hinzukommt, dass die Screenshots – welche im Klageantrag zu II. 2) ausdrücklich in Bezug genommen werden – erst mehr als zwei Monate nach Telefonat vom 05.02.2024 angefertigt worden sind. Denn abgesehen davon, dass der Zeuge nicht bestätigen konnte, dass er bei einem Klick auf den Link „Vertrag kündigen“ nur zu der Unterseite „Kündigungswunsch vormerken“ geführt wurde, verbleiben Zweifel, ob der Zeuge Anfang Februar 2025 tatsächlich die gleiche Darstellung gesehen hat, wie sie sich aus den vorgelegten Screenshots ergibt und ob er bei der Erstellung der Screenshots am 29.04.2024 genauso vorgegangen ist wie bei seiner Suche nach der Kündigungsmöglichkeit Anfang Februar 2024.

Ob die sonstige Darstellung der Kündigungsmöglichkeit oder allein das Vorhandensein einer „Kündigungsvormerkung“ mit § 312k Abs. 2 S. 1 und 2 BGB unvereinbar und irreführend ist, ist nicht zu entscheiden. Denn streitgegenständlich ist nur das mit der Klage konkret in Bezug genommene Verhalten, nämlich das behauptete Weiterleiten von dem Link „Vertrag kündigen“ nur

auf die Unterseite „Kündigungswunsch vormerken“ gemäß der Anlage K2.

III.

Da die Hauptforderung nicht besteht, können auch die begehrten Nebenforderungen (Ersatz der notwendigen Aufwendungen in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen) nicht verlangt werden. Die Klage war daher auch insoweit abzuweisen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.1 u. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 16.06.2025

Justizamtsinspektorin